

Anlage 3

Vereinfachte schematische Darstellung der Einstufungsgrundsätze bei Freiheitsstrafen und bei Arbeitserziehung

Vollzugsart	Einstufungsgrundsätze	
	Straftat	Strafart und -maß, Vorstrafen
strenge Vollzugsart	Verbrechen	Freiheitsstrafe (§ 17 SVWG) — über 2 Jahre (ohne Beachtung der Vorstrafen) — bis zu 2 Jahren mit einer Vorstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat von mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe oder/mit Arbeitserziehung
	vorsätzliche Vergehen	— alle Freiheitsstrafen mit mindestens zweimal Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung als Vorstrafe Arbeitserziehung (§ 19 Abs. 3 SVWG) — erstmalige Verurteilungen zu Arbeitserziehung mit mehr als einer Vorstrafe mit Freiheitsentzug wegen vorsätzlicher Straftaten — erneute Verurteilungen zu Arbeitserziehung — Anordnungen des Vollzuges auf Bewährung ausgesetzter Arbeitserziehung
allgemeine Vollzugsart	Verbrechen	Freiheitsstrafe (§ 16 SVWG) — alle nicht in der strengen Vollzugsart erfaßten Verurteilungen wegen Verbrechen
	vorsätzliche Vergehen	— alle nicht in der strengen oder der erleichterten Vollzugsart erfaßten Verurteilungen Arbeitserziehung (§ 19 Abs. 2 SVWG) — alle nicht in der strengen Vollzugsart erfaßten Verurteilungen